

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 062-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.80

Eingereicht am: 04.03.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Grogg-Meyer (Bützberg, EVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 714/2019 vom 26. Juni 2019
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Amtliche Neuvermessung von Baugebieten aufgrund der nur provisorischen Anerkennung des aktuellen Vermessungswerks durch den Bund

Gemeinden, die ältere Vermessungswerke aufweisen, die vom Bund nicht mehr anerkannt sind, sind verpflichtet, ihr Land neu zu vermessen. Viele ländliche Gemeinden können aufgrund des neuen Raumplanungsgesetzes kein neues Land mehr einzonen und sehen sich nun mit Kosten für Vermessungen konfrontiert, die ihnen selber vermutlich keinen Nutzen verschaffen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hoch sind die Gesamtkosten der amtlichen Neuvermessungen im Kanton Bern?
2. Welcher Anteil hat der Kanton Bern zu erbringen?
3. Wie beurteilt der Kanton das Kosten-Nutzen-Verhältnis?
4. Wie beurteilt der Kanton den Nutzen der amtlichen Neuvermessung für den einzelnen Bürger in einem Dorf, das in Zukunft keine Neueinzonungen machen kann?
5. Kann nicht die Auflage erteilt werden, erst eine Neuvermessung der Parzelle vorzunehmen, wenn eine Handänderung ansteht?
6. Kann es sein, dass durch amtliche Neuvermessungen Landbesitzer mit Landverlust rechnen müssen oder plötzlich mehr Land besitzen? Wenn ja, wie wird damit umgegangen?

Antwort des Regierungsrates

Die amtliche Vermessung ist eine Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und den Gemeinden. Der Bund beschränkt sich auf die strategische Führung und überträgt den operativen Vollzug an die Kantone. Die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen wird in einer vierjährigen Programmvereinbarung geregelt, welche sich auf die Bundesstrategie der amtlichen Vermessung stützt. Daher beteiligen sich der Bund wie auch der Kanton Bern an den Kosten von Ersterhebungen und Erneuerungen der amtlichen Vermessung.

Ende 2018 verfügten nur ca. 47% der Flächen des Kantons Bern über eine anerkannte Vermessung gemäss dem vom Bund geforderten Qualitätsstandard (AV93). Rund 33% der Flächen hatten ein sogenanntes provisorisch nummerisiertes Vermessungswerk aus dem 19. Jahrhundert, welches zwingend abgelöst werden muss, da es die Genauigkeits- und Zuverlässigkeitsanforderungen des Bundes nicht erfüllt.

1. Die Gesamtkosten für die auszuführenden Arbeiten gemäss der aktuellen Programmvereinbarung 2016 – 2019 betragen Fr. 48.2 Mio.
2. In der oben erwähnten Programmvereinbarung wird nicht nur die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kanton geregelt, sondern auch die finanzielle Beteiligung des Bundes in Form eines Verpflichtungskredits. Im aktuellen Rahmenkredit 2016 – 2019 (inklusive Zusatzkredit) beläuft sich die Beteiligung des Kantons auf Fr. 19.2 Mio.
3. Viele Bereiche in Wirtschaft, Verwaltung und Privatleben sind auf Daten der amtlichen Vermessung angewiesen: Einerseits wird mit diesen das Eigentum von Grundstücken gemäss Art. 950, Abs. 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) dokumentiert und damit garantiert. Andererseits dienen die Daten der amtlichen Vermessung als Referenzdatensatz für jegliche Art von Katasterplänen wie z.B. für unterirdische Leitungen oder als Bestandteil der nationalen Geodateninfrastruktur. Die meisten Beschlüsse in Politik und Wirtschaft haben überdies einen Raumbezug, und die Entscheidungsträger sind daher auf präzise und aktuelle Geodaten angewiesen. Es ist folglich davon auszugehen, dass der volkswirtschaftliche Nutzen dieser Daten die Investitionskosten bei Weitem überwiegt.
4. Die amtliche Vermessung ist namentlich ein Bestandteil der Sicherung des Eigentums. Dies ist der direkte Nutzen für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Weiter stützt sich die Nutzungsplanung auf die amtliche Vermessung als Referenz für die Abgrenzung einzelner Zonen. Der Nutzungsplan bestimmt parzellenscharf die zulässigen Bau- und Nutzungsweisen, was auch den Bürgern und Bürgerinnen zugute kommt.
5. Die Grundsätze der amtlichen Vermessung sind im Bundesgesetz über Geoinformation (GeoIG, SR 510.62) geregelt. Weiter gibt die technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV, SR 211.432.21) in Art. 82 als kleinste Verwaltungseinheit für Bestandteile der amtlichen Vermessung die Gemeinde vor. Dies garantiert eine homogene Datenhaltung in vorgegebener Qualität und Zuverlässigkeit innerhalb der Gemeindegrenzen.
6. Bei einer Erneuerung des Vermessungswerkes einer Gemeinde ergibt sich kein Landverlust, da sich die Arbeiten auf das alte, bestehende Vermessungswerk stützen und die im Feld vorhandene Vermarkung erhoben wird. Durch die moderneren Erfassungsmethoden sowie die gegenüber der alten Vermessung (von Ende 19. / Anfang 20. Jahrhundert) genauere Flächenberechnung können sich höchstens kleinere Flächendifferenzen ergeben.

Verteiler

- Grosser Rat